



© ginasanders/123rf.com

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze	1
1.1. Rechtliche Grundlagen	1
1.2. Prüfungsgegenstand	1
1.3. Prüfungsgrundsätze	1
2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen	2
2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang.....	2
2.2. Auskünfte	2
2.3. Vollständigkeitserklärung.....	2
2.4. Prüfungszeit.....	2
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	3
3.1. Erlass der Haushaltssatzung	3
3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung.....	4
3.3. Übertragbarkeit.....	5
3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen	5
3.5. Verpflichtungsermächtigungen	5
3.6. Verfügungsmittel	5
3.7. Teilhaushalte	6
3.8. Haushaltssicherungskonzept	6
3.9. Berichtswesen	7
3.10. Einhaltung des Haushaltes	8
4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	12
5. Vermögensrechnung (Bilanz).....	13
5.1. Aktiva	13
5.2. Passiva.....	16
6. Ergebnisrechnung	20
6.1. Erträge.....	20
6.2. Aufwendungen	22
7. Finanzrechnung	24
7.1. Ergebnis.....	24
7.2. Prüfung einzelner Positionen	24
7.3. Kassenliquidität.....	25
7.4. Finanzlage	25
8. Inventur.....	26
9. Rechenschaftsbericht.....	26
10. Anlagen zum Jahresabschluss.....	27
10.1. Anhang	27
10.2. Übersichten	28
11. Buchführung, Bücher und Belege	29
11.1. Buchführung	29
11.2. Bücher	29
11.3. Zahlungsanordnungen.....	29
12. Kassengeschäfte	30
13. Technische Prüfung.....	30
13.1. Vorbemerkungen, Prüfungsumfang	30
13.2. Vergabedienstanweisung, aktuelle Neuregelungen	30
13.3. Projektprüfung	31

13.4. Honorarzahungen an freischaffende Architekten und Ingenieure	32
13.5. Prüfungsergebnis.....	33
14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte..	34
14.1. Beteiligungen	34
14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“	34
15. Sicherheiten für Dritte	35
16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse	36
17. Gesamtabschluss	36
18. Prüfungsvermerk	37

Anlagen

Anlage 1: Vermögensrechnung
Anlage 2: Ergebnisrechnung
Anlage 3: Finanzrechnung

Abbildungen

Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva.....	13
Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva	16

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
FAG	Finanzausgleich
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung (ab 01.01.12)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HAD	Hessische Ausschreibungsdatenbank
HGO	Hessische Gemeindeordnung (ab 01.01.12)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVTG 2014	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (alte Rechtslage)
HVTG 2021	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (neue Rechtslage)
KGG.....	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Stanz	Staatsanzeiger
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOB/A.....	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO. Ziel der Prüfung war, nach § 128 HGO festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erlensee darstellt.

1.2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2017 der Stadt Erlensee, bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Anlagen zum Jahresabschluss,
- dem Rechenschaftsbericht.

1.3. Prüfungsgrundsätze

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gemeinde sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen

2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- die Berichte nach § 112 Abs. 1 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Feststellungen und Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Beurteilung der Risiken aus drohenden und schwebenden Rechtsstreitigkeiten der Stadt bitten wir künftig eine Erklärung vorzulegen.

Soweit sich aus der Prüfung Beratungsbedarf für künftige Verfahrensweisen ergeben hat, haben wir diesen der Verwaltung gegenüber wahrgenommen.

2.2. Auskünfte

Auskünfte erteilten uns:

- Frau Simone Körner, Leiterin Fachbereich Steuer und Finanzdienste
- Frau Regina Gärtner, Anlagenbuchhaltung
- Herr Karsten Washausen, Leiter Stadtkasse
- weitere Beschäftigte der Verwaltung

2.3. Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts durch Abgabe der prüfungsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 25.07.2018 legte Herr Bürgermeister Erb eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden.

2.4. Prüfungszeit

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten August 2021 bis Dezember 2021 überwiegend in den Räumen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Erlensee

durch. Sie wurde durchgeführt von den Mitarbeitern des Main-Kinzig-Kreises Frau Andrea Taubert, Herrn Jan Washer und Johanna Steigerwald (technische Prüfung).

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

3.1. Erlass der Haushaltssatzung

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2017 nach § 97 Abs. 1 HGO am 10.10.2016 festgestellt und am 10.11.2016 in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung eingebracht.

Die nach § 97 Abs. 2 HGO erforderliche Bekanntmachung ist am 12.11.2016 und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung vom 17.11.2016 bis 28.11.2016 erfolgt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht am 15.12.2016 (Eingang 21.12.2016) – und somit nach § 97 Abs. 4 HGO verspätet – vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung am 24.04.2017 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.05.2017 über die Genehmigung in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 24.05.2017 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 26.05.2017 bis 08.06.2017 öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluss vom 13.06.2017 hat der Magistrat den Entwurf einer Nachtragssatzung festgestellt und am 29.06.2017 in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung eingebracht.

Die nach § 98 i. V. m. § 97 Abs. 2 GemHVO erforderliche Bekanntmachung ist am 05.07.2017 und die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung vom 06.07. bis 17.07.2017 erfolgt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2017 beschlossene Nachtragssatzung wurde der Kommunalaufsicht am 01.08.2017 vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat die Nachtragssatzung am 19.09.2017 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Die nach § 98 i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung ist am 14.10.2017 erfolgt. Die Nachtragssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 16.10.2017 bis 26.10.2017 öffentlich ausgelegt.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2017 über die Genehmigung in Kenntnis gesetzt.

3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung

	2017	2016	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Erträge	32.617.872,00 €	28.868.086,00 €	3.749.786,00 €
Aufwendungen	33.329.027,00 €	30.141.660,00 €	3.187.367,00 €
Überschuss/Fehlbedarf (-)	-711.155,00 €	-1.273.574,00 €	562.419,00 €
Finanzhaushalt			
Finanzmittelfluss aus			
- lfd. Verwaltungstätigkeit	1.143.600,00 €	437.000,00 €	706.600,00 €
- Investitionstätigkeit	-1.587.580,00 €	-1.591.566,00 €	3.986,00 €
- Finanzierungstätigkeit	-96.650,00 €	-21.666,00 €	-74.984,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf (-)	-540.630,00 €	-1.176.232,00 €	635.602,00 €
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.587.580,00 €	1.591.566,00 €	-3.986,00 €
Kreditaufnahmen Hess. Investitionsfonds	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	4.900.000,00 €	1.650.000,00 €	3.250.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	25.000.000,00 €	25.000.000,00 €	0,00 €
Steuerhebesätze			
- Grundsteuer A	440%	440%	0,0% Punkte
- Grundsteuer B	440%	440%	0,0% Punkte
- Gewerbesteuer	385%	385%	0,0% Punkte
Stellenplan			
Summe der Personalstellen	169,000	157,800	11,200

3.3. Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit für Haushaltsmittel aus Haushaltsansätzen für Auszahlungen und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) besteht kraft gesetzlicher Regelung (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch genommen:

	Verbliebene Ermächtigung aus dem Vj.	Ermächtigung Berichtsjahr	Ermächtigung Gesamt	Davon beansprucht
Kreditmarkt	1.591.566 €	1.587.580 €	3.179.146 €	1.388.000,00 €
Hess. Investitionsfonds Abteilung A und B	0 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0,00 €

Für das Berichtsjahr hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO am 24.04.2017 erteilt.

Die Ermächtigung in Höhe von 1.587,6 T€ beinhaltet veranschlagte Kreditmittel in Höhe von 104,0 T€ aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), die nach § 103 Abs. 1 HGO als genehmigt gelten.

3.5. Verpflichtungsermächtigungen

Die in Höhe von 4.900,0 T€ für den Anbau/Neubau Rathaus (4.720,0 T€) und die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (180,0 T€) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2017 nicht in Anspruch genommen.

3.6. Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und entweder des Magistrates oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Nach Ziffer 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen (Richtwert).

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Ansatz in Höhe von 1,5 T€ für den Magistrat/Bürgermeister um 61,21 € überschritten wurde. Nach § 13 GemHVO darf der Ansatz nicht überschritten werden. Im Sinne des § 13 GemHVO ist eine künftige Beachtung zwingend geboten.

Der Ansatz für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher) in Höhe von 200 € wurde nicht in Anspruch genommen. Der Richtwert ist eingehalten worden.

3.7. Teilhaushalte

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

- Teilhaushalt 1 - Produktbereich 11 - Innere Verwaltung
- Teilhaushalt 2 - Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung
- Teilhaushalt 3 - Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft
- Teilhaushalt 4 - Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen
- Teilhaushalt 5 - Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Teilhaushalt 6 - Produktbereich 42 - Sportförderung
- Teilhaushalt 7 - Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
- Teilhaushalt 8 - Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen
- Teilhaushalt 9 - Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung
- Teilhaushalt 10 - Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV
- Teilhaushalt 11 - Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege
- Teilhaushalt 12 - Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus
- Teilhaushalt 13 - Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

3.8. Haushaltssicherungskonzept

Da der Haushalt 2017 der Stadt Erlensee nicht ausgeglichen werden konnte, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen waren und nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet wurden, war die Kommune gemäß § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen bzw. das von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben

Zum Haushalt 2017 wurde dieses Haushaltssicherungskonzept mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016 überarbeitet. Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet eine Darstellung der einzelnen beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und weist ab dem Haushaltsjahr 2018 ein positives ordentliches Ergebnis aus.

Mit Verfügung vom 24.04.2017 hat die Aufsichtsbehörde erneut festgestellt, dass dem HSK eine verbindliche Festlegung fehlt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge, welche sich überwiegend in den aufgelaufenen Kassenkreditverbindlichkeiten widerspiegeln, ausgeglichen werden sollen.

Zudem weicht das HSK in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 im Vergleich zu den ordentlichen Ergebnissen der mittelfristigen Ergebnisplanung im Haushaltsplan 2017 der Stadt ab.

Die Aufsichtsbehörde hat die Einzelkreditgenehmigung 2017 mit der Vorlage eines überarbeiteten HSKs, welches einen Abbaupfad enthält und verbindlich festlegt mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge ab dem Jahr 2018 ausgeglichen werden sollen. Die dargestellten Zahlen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind in das HSK zu übernehmen und als verbindliche Konsolidierungsvorgabe bis 2020 von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die Stadt Erlensee hat am 25.01.2018 der Kommunalaufsicht ein neues HSK vorgelegt, welches am 14.12.2017 im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2018 beschlossen wurde.

Außerdem sollte die Stadt Erlensee mit Vorlage der Haushaltssatzung 2017 die im Rahmen der Rathaussanierung erforderlichen Investitionsmaßnahmen im Investitionsprogramm einarbeiten und ggf. für den Ergebnisplanungszeitraum bis 2020 weitere Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung in dem Mindestumfang beschließen, sodass der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ab 2018 dauerhaft dargestellt werden kann. Für das Haushaltsjahr 2017 darf das Defizit im ordentlichen Ergebnis von maximal -712,0 T€ nicht überschritten werden. Entsprechend ist auch das nach § 92 Abs. 5 HGO aufzustellende Haushaltssicherungskonzept durch Beschlussfassung anzupassen.

Die Stadt Erlensee ist dieser Vorgabe vollumfänglich gefolgt und hat die entsprechenden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan 2017 und Investitionsprogramm eingearbeitet.

3.9. Berichtswesen

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Ziffer 2 der VV zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Im Berichtsjahr wurde die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2017 und am 02.11.2017 gemäß § 28 GemHVO mit einem Bericht über den jeweiligen Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet.

3.10. Einhaltung des Haushaltes¹

3.10.1. Planabweichungen über 250,0 T€ Gesamtergebnishaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.279.300,00 €	6.696.307,60 €	-417.007,60 €	+
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.465.800,00 €	1.982.435,08 €	-516.635,08 €	+
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.696.000,00 €	15.869.024,50 €	-1.173.024,50 €	+
Sonstige ordentliche Erträge	1.702.320,00 €	1.412.412,78 €	289.907,22 €	-
- Aufwendungen				
Personalaufwendungen	9.967.500,00 €	9.547.350,79 €	420.149,21 €	+
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.238.461,00 €	7.252.113,50 €	-1.013.652,50 €	-
Abschreibungen	3.402.557,00 €	3.744.248,69 €	-341.691,69 €	-
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.870.000,00 €	10.241.648,08 €	-371.648,08 €	-

Im Vergleich zum Planansatz wurden insgesamt 1.752,1 T€ mehr Erträge erzielt und insgesamt 1.356,9 T€ mehr Aufwendungen geleistet.

¹ Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ergibt sich aus dem Ansatz lt. Haushaltsplan/ Nachtrags-
 haushaltsplan zuzüglich Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren.

3.10.2. Planabweichungen über 100,0 T€ Teilergebnishaushalte

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	333.810,00 €	452.206,59 €	-118.396,59 €	+
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	834.492,00 €	1.194.531,86 €	-360.039,86 €	+
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.952.746,00 €	1.836.784,29 €	115.961,71 €	-
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	1.134.000,00 €	901.860,52 €	232.139,48 €	-
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	5.551.431,00 €	5.986.413,47 €	-434.982,47 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	20.532.370,00 €	21.704.931,36 €	-1.172.561,36 €	+
- Aufwendungen				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	3.853.864,41 €	4.263.628,39 €	-409.763,98 €	-
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	1.310.330,00 €	1.758.247,31 €	-447.917,31 €	-
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6.482.629,00 €	5.973.816,93 €	508.812,07 €	+
Produktbereich 42 - Sportförderung	1.714.635,00 €	2.023.888,95 €	-309.253,95 €	-
Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	560.800,00 €	731.137,98 €	-170.337,98 €	-
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	4.021.200,00 €	4.270.608,94 €	-249.408,94 €	-
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus	1.009.968,00 €	1.126.572,75 €	-116.604,75 €	-
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	10.608.987,69 €	10.803.041,51 €	-194.053,82 €	-

3.10.3. Planabweichungen über 150,0 T€ Gesamtfinanzhaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.700.000,00 €	1.868.568,60 €	-168.568,60 €	+
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	1.587.580,00 €	1.388.000,00 €	199.580,00 €	-
- Auszahlungen				
Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.092.616,27 €	1.028.175,52 €	4.064.440,75 €	+
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	800.169,23 €	489.115,17 €	311.054,06 €	+

3.10.4. Planabweichungen über 200,0 T€ Teilfinanzhaushalte

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	1.623.980,00 €	1.423.175,22 €	200.804,78 €	-
- Auszahlungen				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	2.160.073,34 €	292.452,42 €	1.867.620,92 €	+
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	300.000,00 €	7.714,90 €	292.285,10 €	+
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	396.862,75 €	154.560,42 €	242.302,33 €	+
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	801.980,00 €	329.332,89 €	472.647,11 €	+
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	673.620,38 €	275.162,88 €	398.457,50 €	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	393.571,12 €	26.680,41 €	366.890,71 €	+
Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus	1.131.113,01 €	322.583,54 €	808.529,47 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	1.731.480,00 €	1.624.927,36 €	106.552,64 €	+

3.10.5. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Unvorhergesehen bedeutet, dass niemand, der an dem Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes in irgendeiner Weise beteiligt war und auf die Bildung der Haushaltsansätze Einfluss nehmen konnte, dem Grunde und der Höhe nach vorhersehen konnte oder bei der Anwendung der notwendigen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen, dass beim Haushaltsvollzug Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen werden, für die kein oder kein ausreichender Haushaltsansatz gebildet ist².

Bei dem Kriterium der Unabweisbarkeit ist einerseits auf die sachliche Notwendigkeit und andererseits auf die zeitliche Unaufschiebbarkeit abzustellen.

Die sachliche Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn aus rechtlichen Gründen, also insbesondere auf Grund von Gesetzen oder bestehenden Verträgen, eine Verpflichtung zum Handeln, hier speziell der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen, besteht. Dies gilt insbesondere für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, zu deren Vorhalten die Stadt verpflichtet ist, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und für die Verkehrssicherungspflicht.

Die zeitliche Unaufschiebbarkeit ist dann gegeben, wenn mit der Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nicht abgewartet werden kann, bis die hierzu notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen durch eine Nachtragsatzung für das laufende Haushaltsjahr oder die Haushaltssatzung für das folgende Jahr bereitgestellt sind.

Die Frage, ob die Leistung unabweisbar ist, muss im Zweifelsfall auch aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) heraus beantwortet werden. Die Leistung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist folglich auch dann unabweisbar, wenn ein Aufschub unwirtschaftlich wäre³.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung entscheidet der Magistrat über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, soweit diese im Ergebnishaushalt einen Betrag von 15,0 T€ und im Finanzhaushalt einen Betrag von 30,0 T€ nicht überschreiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist in solchen Fällen alsbald in Kenntnis zu setzen.

² Aus: Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen, Seite 532.

³ Aus: Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen, Seite 533.

Für das Berichtsjahr wurden vom Magistrat insgesamt 15 sowie von der Stadtverordnetenversammlung eine über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschlossen.

In diesem Zusammenhang haben wir festgestellt, dass die Beschlussfassung in mehreren Fällen nachträglich erfolgte. Wir weisen darauf hin, dass die Beschlussfassungen bereits vor Leistung der jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen müssen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über bereits geleistete Aufwendungen und Auszahlungen genügt diesem Erfordernis ausdrücklich nicht. Wir bitten darum, die beschriebene Verfahrensweise künftig zu beachten.

Des Weiteren wurde bezüglich mehrerer Fälle festgestellt, dass aus den vorgelegten Beschlussvorlagen und Beschlüssen die jeweiligen Sachkonten, auf welchen die Überschreitungen stattfanden sowie deren entsprechende Haushaltsansätze, nicht hervorgingen. Ebenso war teils nicht nachvollziehbar, aus welchen Mitteln (Sachkonten) die jeweilige Deckung gewährleistet wurde. Um künftige Darstellungen dieser Aspekte im Rahmen künftiger Beschlussvorlagen/-fassungen wird gebeten.

Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass in elf Fällen das Vorliegen der Kriterien der Unvorhersehbarkeit und der Unabweisbarkeit im Rahmen der Beschlussvorlagen bzw. der Beschlüsse nicht begründet wurde und demnach nicht nachzuvollziehen war. Wiederholt weisen wir auf das Erfordernis der künftigen Beachtung hin.

Gemäß Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO müssen Haushaltsansatzüberschreitungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nicht selbst bewilligt worden sind, dieser spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis gebracht werden. In mehreren Fällen, bei welchen eine Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgte, fand eine Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung erst mit rund einem Jahr Verzögerung statt. Somit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO vor. Auch diesbezüglich bitten wir um künftige Beachtung.

4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 22. und 23.10.2018 beschlossen und somit den Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Eröffnung der Bücher 2017 erfolgte zutreffend mit den Ergebnissen der geprüften Eröffnungsbilanz. Die Bestandteile des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung) entsprechen den Mustern der GemHVO.

5. Vermögensrechnung (Bilanz)⁴

Die Vermögensrechnung schließt zum Ende des Berichtsjahres mit einer Bilanzsumme von 79.813,3 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um 1.417,8 T€ verringert.

5.1. Aktiva

5.1.1. Bilanzveränderungen

Übersicht

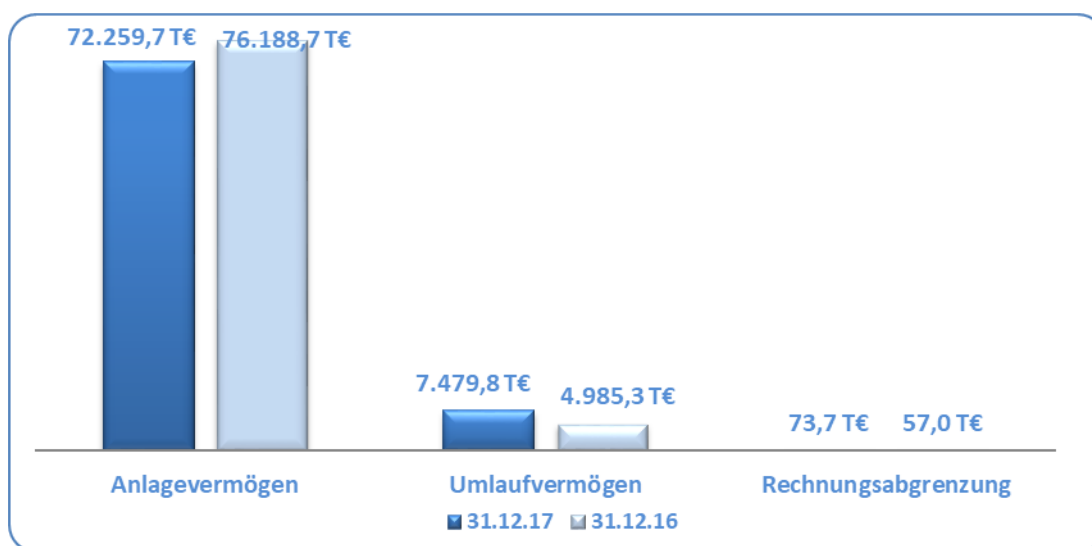


Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva

5.1.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

- Übersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
2.	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
3.	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.	Flüssige Mittel
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

⁴ siehe auch Berichtsanlage 1

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die flüssigen Mittel haben wir mit der Finanzrechnung und den Kontoauszügen der Kreditinstitute verprobt. Die Prüfung ergab Beanstandungen bei der Bilanzposition „Flüssige Mittel“. Wir verweisen auch auf unsere Feststellungen unter Ziffer 5.1.4 (Forderungen) des Berichts.

5.1.3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Zu 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Im Berichtsjahr wurde ein wesentlicher Grundstücksabgang im Bereich des Gewerbeparks geprüft.

Zu 2. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Unter dieser Position sind alle stadteigenen Bauten aktiviert. Gebäude und andere Bauten sind höchstens mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen, zu bewerten.

Die Abschreibung erfolgt linear auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle. Wesentliche Zugänge erfolgten durch die Aktivierung der Baukosten für die Gemeinschaftsunterkunft Langendiebacher Straße. Wesentliche Nachaktivierungen sind ebenfalls für den Umbau der Gemeinschaftsunterkunft Langendiebacher Straße nachgewiesen.

Zu 3. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Bestandsveränderung gegenüber dem Vorjahr (-1.685,6 T€) resultiert im Wesentlichen aus planmäßigen Abschreibungen auf Gemeindestraßen (-647,9 T€) und Kanalisation (-636,8 T€). Es erfolgte eine lineare Abschreibung auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

Dem standen wesentliche Zugänge im Bereich der Kanalisation (392,1 T€) gegenüber. Geprüft wurden die Zugänge im Rahmen der Sanierungen „Alter Burggraben Kanal“ sowie „Friedrich-Ebert-Straße Kanal“.

Zu 4. Sonstige Vermögensgegenstände

Diese Position weist im Wesentlichen die debitorischen Kreditoren aus. Es handelt sich hier um Gutschriften und Zahlungen der Kreditoren, die zum Teil noch nicht den Kreditorenposten zugeordnet wurden. Mit einem großen Anteil handelt es sich hier um die Zahlungen der Gehälter für die Angestellten für den Dezember 2017 und die Besoldung für die Beamten für den Januar 2018. Die Prüfung hat weiterhin ergeben, dass einige Gutschriften und Zahlungen teilweise bis ins Jahr 2008 zurückreichen.

Zu 5. Flüssige Mittel

Unter die flüssigen Mittel fallen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf

Bankkonten. Negative Bankbestände werden aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung unter der Position Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausgewiesen. Die Bewegung der flüssigen Mittel ist der Gesamtfinanzzrechnung zu entnehmen.

Der Bilanzwert der flüssigen Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Girokonten	1.589,1 T€
Sparbuch Jagdpacht	48,8 T€
Geldtransit.....	0,01 T€

Die Guthaben der Girokonten sind durch Auszüge bzw. Saldenbestätigungen dokumentiert.

Prüfungsfeststellung:

Die Mittel der Jagdgenossenschaft auf dem Sparbuch Jagdpacht sind keine Mittel der Stadt und werden von der Stadt nur verwaltet. Die Mittel sind aus dem Tagesabschluss und der Bilanz auszubuchen. Laut Auskunft der Verwaltung soll die Ausbuchung erst im Laufe des Haushaltsjahres 2018 erfolgen, da die Jagdgenossenschaft die Übernahme des Sparbuches beschließen muss.

Zu 6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Wir haben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass die Ansparraten mit falschen Werten in die Eröffnungsbilanz der Stadt Erlensee eingebucht wurden (siehe Ziffer 5.1.3. Nr. 17 des Schlussberichtes zum Jahresabschluss 2016). Die Stadt Erlensee hat die entsprechenden Korrekturen der Ansparraten im Jahresabschluss 2017 vorgenommen.

5.1.4. Forderungen

- Prüfungsfeststellungen

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen von insgesamt 1.125,9 T€ sowie pauschale Wertberichtigungen von 83,9 T€ vorgenommen. Die Einzelwertberichtigung beinhaltet auch die vorgenommenen Niederschlagungen. Wir bitten, künftig die Niederschlagungen auf das nach dem KVKR (Kommunaler Verwaltungskontenrahmen) vorgesehene Konto 6671000 zu buchen.

- Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Forderungen aus

Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen u. ä.	979,8 T€
Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	848,5 T€
Lieferungen und Leistungen.....	1.591,7 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	2.420,5 T€

- Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Forderungen werden als offene Posten im Bereich der Debitoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Debitoren (Doku-

mentation vom 07.09.2021) schließt zum Bilanzstichtag mit 1.779,4 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen folgende Forderungen:

Zuweisungen und Zuschüsse	178,6 T€
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	1.335,5 T€
Lieferung und Leistung	128,6 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	135,0 T€

Prüfungsergebnis

Wir haben festgestellt, dass die Pauschalwertberichtigung im Soll anstatt im Haben gebucht wurde. Die richtige Verbuchung soll ab dem Jahresabschluss 2018 erfolgen.

5.2. Passiva

5.2.1. Bilanzveränderungen

- Übersicht

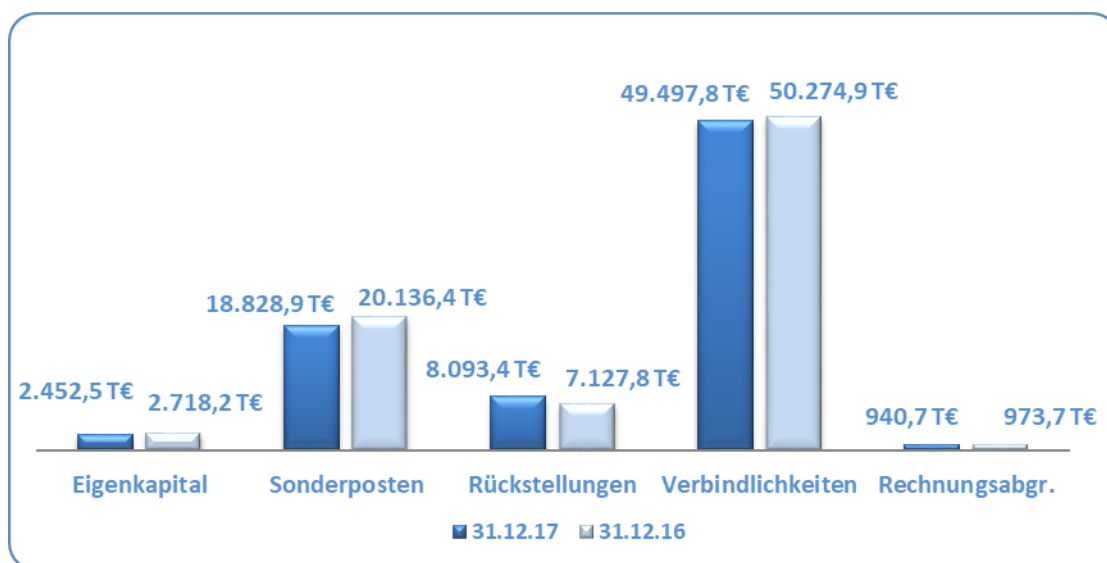


Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva

5.2.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

- Übersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
2.	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
3.	Sonstige Sonderposten
4.	Sonstige Rückstellungen
5.	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
6.	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung
7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u.a.
8.	Sonstige Verbindlichkeiten

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigungen einzelner Bilanzpositionen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

5.2.3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Zu 1. Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Im Rahmen der Ergebnisverwendung wurde der ordentliche Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von -346,4 T€ sowie der außerordentliche Überschuss in Höhe von 21,6 T€ unter dieser Position ausgewiesen.

Die Bilanzposition für die ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren von zusammen -7.483,9 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2011	-5.663,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2012	-2.681,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2013	-2.536,2 T€
Ordentlicher Jahresüberschuss 2014	+379,6 T€
ordentlicher Jahresfehlbetrag 2015	-483,9 T€
ordentlicher Jahresüberschuss 2016.....	+2.111,4 T€
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2008-2015.....	+1.715,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2017	-346,4 T€
Außerordentlicher Jahresüberschuss 2017	+21,6 T€

Die in den Haushaltsjahren vor 2011 entstandenen Jahresfehlbeträge wurden mit dem Jahresabschluss 2015 durch Verrechnung mit dem Eigenkapital ausgeglichen.

Die Ergebnisvorträge wurden auf Konten des Hauptkontos 339 gebucht. Im Sinne des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) sind Ergebnisvorträge jedoch auf Konten der Hauptkonten 331 (ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren) beziehungsweise der Hauptkonten 332 (außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren) zu erfassen. Hierzu wurde seitens der Stadt Erlensee mitgeteilt, dass die Verfahrensweise mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 umgestellt wurde.

Zu 2. Sonderposten Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Zu den Sonderposten zählen die finanziellen Mittel, welche die Stadt für ihre Investitionen als Zuschüsse oder Zuweisungen erhält. Die Sonderposten wurden, soweit möglich, dem jeweils geförderten Investitionsgut zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst. War keine genaue Zuordnung möglich, wurden die Sonderposten oder Beiträge ebenfalls pauschal über 10 Jahre aufgelöst.

Unter Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden Investitionszuweisungen und -zuschüsse von Bund, Land, Kreis und sonstigem öffentlichen Bereich ausgewiesen.

Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich betreffen primär Geldleistungen von privaten Unternehmen. Die Behandlung der ertragswirksamen Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des Anlageguts.

Die Sonderposten aus Investitionsbeiträgen betreffen im Wesentlichen die Straßenbeiträge.

Die Bilanzierung der Sonderposten erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nach dem Zufluss- und Abflussprinzip.

Zu 3. Sonstige Sonderposten

Im Vorjahresvergleich ist ein Rückgang in Höhe von 443,1 T€ festzustellen. Eine stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass die auf dem Sachkonto 3690100 abgebildeten Auflösungen mit dem jenen aus dem Anlagenspiegel ersichtlichen Minderungen übereinstimmen.

Zu 4. Sonstige Rückstellungen

Im Haushaltsjahr wurden Rückstellungen für Abfindungen eines bevorstehenden Auflösungsvertrages sowie für die vom Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ vorgeschlagenen Umlagen der beiden Mitgliedskommunen gebildet.

Zu 5. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Im Haushaltsjahr wurden Tilgungen in Höhe von 375,1 T€ geleistet.

Zu 6. Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung

Unter dieser Bilanzposition werden die Liquiditätskredite bei der Commerzbank, Frankfurt am Main, in Höhe von 10 Mio. € und bei der FinTech Group Bank, Frankfurt am Main, in Höhe von 10 Mio. € nachgewiesen.

Zu 7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Stadt Erlensee hat unter dieser Bilanzposition eine Verbindlichkeit in Höhe von 388,1 T€ gegenüber dem Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach für den Bau des Fußballzentrums eingestellt.

Zu 8. Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Bilanzposition setzt sich hauptsächlich aus der Umsatzsteuerzahllast, Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie aus den kreditorischen Debitoren zusammen. Es handelt sich hier um Gutschriften und Zahlungen der Debitoren, die zum Teil noch nicht zugeordnet wurden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Regelungen des § 26 GemHVO, nach dem die Forderungen der Stadt zeitnah zu erfassen sind. Wenn ein Saldo eines Debitorenkontos nur deshalb „kippt“, weil infolge zu später oder unterbliebener Erfassung des städtischen Anspruchs in der Buchhaltung der Zahlung kein entsprechender Posten gegenübersteht, stellt dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der zeitnahen Forderungserfassung gem. § 26 GemHVO dar (siehe hierzu Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Hessen § 38 GemHVO).

5.2.4. Rückstellungen

Rückstellungen sind für die in § 39 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen gelten als Fremdkapital, weil sie für bestimmte Zwecke gebildet werden, für die erst in der Zukunft Zahlungen geleistet werden und weil sie das Gemeindevermögen vermindern. Mit dem Ausweis einer Rückstellung wird eine zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich bzw. wirtschaftlich verursacht wurde, sodass der Mittelabfluss ganz oder teilweise nicht zu einem Aufwand in dem späteren Haushaltsjahr führt.

Die Stadt Erlensee hat Rückstellungen in einer Gesamthöhe von 8.093,4 T€ gebildet, sie setzen sich wie folgt zusammen:

Pensionsrückstellungen	4.963,1 T€
Beihilferückstellungen	1.144,7 T€
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	1.006,3 T€
Sonstige Rückstellungen	979,3 T€

5.2.5. Verbindlichkeiten

Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten.....	21.843,1 T€
gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.904,3 T€

für die Liquiditätssicherung22.000,0 T€
aus Lieferungen und Leistungen 828,3 T€
aus Sonstigen Verbindlichkeiten 2.493,3 T€

Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten werden als offene Posten im Bereich der Kreditoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Kreditoren (Dokumentation vom 08.09.2021) schließt zum Bilanzstichtag mit 1.078,7 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (252,0 T€) und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 388,1 T€.

6. Ergebnisrechnung⁵

Die Ergebnisrechnung bildet die Ertragslage des laufenden Haushalts ab, indem die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden.

6.1. Erträge

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Veränderung	je Einw. 2017	je Einw. 2016
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.696,3 T€	5.830,5 T€	865,8 T€	459,34 €	410,71 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.982,4 T€	1.467,8 T€	514,6 T€	135,99 €	103,40 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.869,0 T€	14.143,1 T€	1.725,9 T€	1.088,56 €	996,27 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.598,0 T€	4.826,2 T€	771,8 T€	384,00 €	339,97 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.412,4 T€	5.096,6 T€	-3.684,2 T€	96,89 €	359,02 €

- Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
2.	Kostensatzleistungen und -erstattungen
3.	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
4.	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen
5.	Sonstige ordentliche Erträge
6.	Außerordentliche Erträge

⁵ siehe auch Berichtsanlage 2

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Ertragspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. In Einzelfällen konnten bei der Sachprüfung die entsprechenden Anordnungen oder zahlungsbegründenden Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016 haben wir Anmerkungen zu den Gebührenhaushalten Abfall- und Abwasserentsorgung sowie zum Bestattungswesen getroffen. In diesem Zusammenhang haben wir empfohlen, dass die Stadtverordnetenversammlung einen Grundsatzbeschluss herbeiführt. Nach Auskunft der Verwaltung ist ein Grundsatzbeschluss für den Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung in Vorbereitung (Vorlage Magistrat vom 28.10.2021). Im Anschluss wird darüber im Haupt- und Finanzausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten.

Die anderen Grundsatzbeschlüsse werden im Rahmen der jeweiligen Gebührenanpassungen gefasst.

- Erläuterungen

Zu 1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren erstreckte sich auf die Eintrittsgelder des Hallenbades und die Kanalgebühren.

Zu 2. Kostenersatzleistungen und –erstattungen

In dieser Position wurden im Wesentlichen Erstattungen der Gemeinde Neuberg für den Anschluss der Kläranlage, Verkaufserlöse aus der Anlieferung von Altpapier, Personalkostenersatzungen seitens des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ und Erstattungen zum Ausgleich der Fehlbeträge Asyl seitens des Main-Kinzig-Kreises geprüft.

Zu 3. Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Beträge aus gesetzlichen Umlagen

Bei der Position Steuern und steuerähnliche Erträge wurden überwiegend Erträge aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer A + B und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer vereinnahmt.

Zu 4. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzt sich im Wesentlichen aus Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, privaten Unternehmen und Sonstigen Zuweisungen zusammen.

Zu 5. Sonstige ordentliche Erträge

Die Position „sonstige ordentliche Erträge“ enthält hauptsächlich Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen, Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser sowie Nebenerlöse aus der Vermietung und Verpachtung.

Zu 6. Außerordentliche Erträge

Im Rahmen der Prüfung der außerordentlichen Erträge wurden die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücksvermögen und aus Spendengeldern geprüft.

6.2. Aufwendungen

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Veränderung	je Einw. 2017	je Einw. 2016
Personalaufwendungen	9.547,4 T€	9.009,3 T€	538,1 T€	654,92 €	634,64 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.252,1 T€	6.512,7 T€	739,4 T€	497,47 €	458,77 €
Abschreibungen	3.744,2 T€	3.310,1 T€	434,1 T€	256,84 €	233,17 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	2.509,8 T€	2.375,3 T€	134,5 T€	172,16 €	167,32 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.241,6 T€	9.507,4 T€	734,2 T€	702,54 €	669,72 €

- Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Personalaufwendungen
2.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
3.	Abschreibungen
4.	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen
5.	Außerordentliche Aufwendungen

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Aufwandspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. In Einzelfällen konnten bei der Sachprüfung die entsprechenden Anordnungen oder zahlungsbegründenden Unterlagen nicht vorgelegt werden. Die Prüfung ergab Beanstandungen bei der Position „Abschreibungen“.

- Erläuterungen

Zu 1. Personalaufwendungen

Der Mehraufwand von insgesamt 538,0 T€ resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Entgelten für geleistete Arbeitszeit (+399,9 T€) sowie gestiegenen Aufwendungen für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (+56,2 T€).

Zu 2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden überwiegend für Energie, Abwasser, Fremdleistungen, Instandhaltung, sowie Mieten für Flüchtlingsunterkünfte erbracht.

Zu 3. Abschreibungen

Als Abschreibungen werden der Werteverzehr des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen ausgewiesen.

Hinsichtlich der Abschreibungen auf Gebäude und –einr., Sachanlagen, Infrastrukturvermögen (Sachkonto 6620000), auf technische Anlagen und Maschinen (Sachkonto 6630000), auf andere Anlagen (Sachkonto 6641000), auf Betriebsausstattung (Sachkonto 6642000), auf Fuhrpark (Sachkonto 6643000) sowie auf Geschäftsausstattung (Sachkonto 6645000) haben wir festgestellt, dass die jeweiligen aus der Summen- und Saldenliste ersichtlichen Beträge nicht mit jenen des Anlagespiegels übereinstimmen. Laut Auskunft der Stadt Erlensee konnten die Abweichungen zum Zeitpunkt der Prüfung programmbedingt nicht aufgeklärt werden; eine entsprechende Anfrage an ekom21 wurde gestellt. Wir bitten um Mitteilung, sobald weitere Informationen vorliegen.

Weiterhin haben wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die im Berichtsjahr vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Wertberichtigungen aus 2016 beinhalten. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die entsprechenden Wertberichtigungen im vorangegangenen Haushaltsjahr 2016 unter falschem Vorzeichen gebucht wurden und daher auch die in 2017 erfolgten Rückgliederungen unter falschem Vorzeichen ausgewiesen wurden.

Wir empfehlen, Sachkonten für Niederschlagungen und Erlasse anzulegen. Somit ist eine Transparenz zu dem Einzelwertberichtigungskonto gegeben.

Zu 4. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Position Steueraufwendungen und gesetzliche Umlageaufwendungen setzt sich hauptsächlich aus der Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage zusammen.

Zu 5. Außerordentliche Aufwendungen

Die Prüfung dieser Position umfasste außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen sowie periodenfremde Aufwendungen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde festgestellt, dass ein Investitionszuschuss für Instandhaltungsmaßnahmen investiv verbucht wurde. Dieser Zuschuss stellt jedoch Aufwand dar. Aufgrund unserer Prüfungsfeststellung (siehe Ziffer 6.1.3. und 8.3. des Schlussberichtes zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Erlensee) wurde der Betrag in den außerordentlichen Aufwand gebucht.

7. Finanzrechnung⁶

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

7.1. Ergebnis

	2017	2016	Veränderung
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.107,20 €	377.770,74 €	3.106.336,46 €
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	380.327,03 €	-823.622,00 €	1.203.949,03 €
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	-189.677,36 €	-1.544.424,40 €	1.354.747,04 €
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	183.076,78 €	61.748,53 €	121.328,25 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Haushaltsjahres	3.857.833,65 €	-1.928.527,13 €	5.786.360,78 €
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.268.783,38 €	-340.256,25 €	-1.928.527,13 €
Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	1.589.050,27 €	-2.268.783,38 €	3.857.833,65 €

Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit dem Tagesabschluss der Stadtkasse überein.

7.2. Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens
2.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen
3.	Auszahlungen für Baumaßnahmen
4.	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen
5.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erfolgte in umfangreichen Stichproben und erstreckte sich auf die formale Ordnungsmäßigkeit der Buchungsbelege, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Festsetzungen und Buchungsvorgänge sowie deren Zuordnung zu den zutreffenden Buchungsstellen des Finanzhaushaltes.

⁶ siehe auch Berichtsanlage 3

Im Haushaltsjahr 2017 wurde ein Kredit in Höhe von 1.388,0 T€ bei der Sparkasse Hanau aufgenommen. Die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde am 09.02.2017 erteilt und bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2016.

7.3. Kassenliquidität

Die Gesamtfinanzzrechnung der Stadt Erlensee schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Zahlungsmittelbestand von 1.589,1 T€ ab. Der Bestand war damit um 3.857,8 T€ höher als am Anfang des Haushaltsjahres.

Die Stadtkasse führte im Berichtsjahr zur Disposition der benötigten Kassenmittel eine Liquiditätsplanung durch. Zur Sicherung der Kassenliquidität mussten im laufenden Haushaltsjahr Dispositionskredite in Anspruch genommen werden. Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wurde der in der Haushaltssatzung hierfür festgesetzte Höchstbetrag von 25.000,0 T€ nicht überschritten.

7.4. Finanzlage

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung enthält die Finanzrechnung nur die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen und weist damit die Kassenlage zum Ende des Haushaltsjahres aus. Besondere Bedeutung wird dabei dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, also dem Überschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen (= Cashflow) und dem Finanzierungsspielraum (Cashflow abzüglich Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) zugemessen. Für die Stadt Erlensee haben wir folgende Ergebnisse festgestellt:

	2017	2016	Veränderung
Cashflow	3.484,1 T€	377,8 T€	3.106,3 T€
Finanzierungsspielraum	1.906,4 T€	-1.166,6 T€	3.073,0 T€

Das positive Ergebnis belegt, dass sowohl Eigenmittel aus laufender Rechnung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden konnten als auch ein Finanzierungsspielraum verblieben ist.

- Ausblick

Der Cash flow für das Haushaltsjahr 2021 weist ein positives Ergebnis von 3.189,3 T€ aus, so dass von einer stabilen Finanzsituation ausgegangen werden kann.

	2017	Planansatz 2021	Veränderung
Cashflow	3.484,1 T€	3.189,3 T€	-294,8 T€
Finanzierungsspielraum	1.906,4 T€	834,7 T€	-1.071,7 T€

8. Inventur

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO hatte die Stadt für den Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die Kommune hat im Berichtsjahr die Inventurvereinfachungsregelungen nach § 36 Abs. 2 GemHVO angewandt und die Bestände für das Anlagevermögen durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen.

Die Finanzverwaltung hat die im Haushaltsjahr 2017 neu beschafften Vermögensgegenstände auf Grundlage der Erfassungsbogen in die Anlagenachweise aufgenommen, die Nutzungsdauer festgelegt und die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen. Die stichprobenweise Prüfung in Bezug auf die Inventarisierung von Zugängen beim beweglichen Vermögen hat keine Beanstandungen ergeben.

Nach Ziffer 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Die Stadt Erlensee führt in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Inventur durch. In den übrigen Jahren wird eine Buch- oder Beleginventur durchgeführt. Aufgrund eines Rotationsverfahrens findet eine körperliche Inventur jeweils in unterschiedlichen Bereichen statt (siehe hierzu auch „Inventur Sachplan 2017“).

Die letzte körperliche Inventur des Anlagevermögens erfolgte in den Teilbereichen Calaminuspark Sommerküche, Fallbachhalle, Neuer Löwe, Erlenhalle und Wasserburg zum 31.12.2016. Für das Berichtsjahr wurde eine Inventur für die Kläranlage, den Friedhof und das Hallenbad durchgeführt.

Die Stadt Erlensee hat eine Inventurrichtlinie vom 15.12.2014 erlassen. Laut der Inventurrichtlinie werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 410 € (ohne Umsatzsteuer) sofort als Aufwand erfasst.

9. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen (§ 51 Abs. 1 GemHVO).

Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO auch

- den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

darstellen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden die zentralen Aussagen des Magistrats zur Lage der Stadt im Rechenschaftsbericht auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

In dem Rechenschaftsbericht geht es auch darum, auch für Außenstehende eine Zustandsbeschreibung der Stadt zu geben und seine Zukunftsperspektiven darzulegen. Wir empfehlen, die Zielsetzungen und Strategien sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ausführlicher darzustellen. Insbesondere sollte die Stadt detaillierter darlegen, inwieweit die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gewährleistet ist; dies sollte durch eine ausführliche Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgen. Dieser Teil kann als die zentrale Aussage des Rechenschaftsberichts angesehen werden. Eine solche Betrachtung kann nicht allein aus dem Jahresabschluss abgeleitet werden. Sie muss auch in die Zukunft gerichtet sein; daher empfehlen wir, die Aussagen der Finanzplanung in geeigneter Weise mit einzubeziehen.

10. Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- ein Anhang,
- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die fremden Finanzmittel,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

10.1. Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Im Rahmen des ursprünglich für das Berichtsjahr vorgelegten Anhangs wurden mehrere unseres Erachtens relevante Positionen nicht erläutert. Prüfbegleitend wurden entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang enthält in Verbindung mit den Einzelangaben in Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung alle nach

den gesetzlichen Vorschriften des hessischen Landesrechts erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Gemäß Hinweis Nr. 4 zu § 50 GemHVO sind Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, beispielsweise Bürgschaften, im Anhang auszuweisen. Im Haushaltsjahr kam es zu Neuaufnahmen von Bürgschaften, welche jedoch nicht im Anhang aufgeführt wurden. Wir bitten um künftige Beachtung.

10.2. Übersichten

10.2.1. Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht ist gem. § 52 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr darzustellen. Hierzu ist das Muster 21 zur GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Die Anlagenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den vorgenannten Regelungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.2. Forderungsübersicht

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Forderungsübersicht ergibt sich aus § 112 Abs. 4 Satz 1 HGO. Der Inhalt und die Gliederung für die Forderungsübersicht ist gem. § 52 Abs. 4 GemHVO geregelt.

Die Forderungsübersicht der Stadt weist die Entwicklung der Forderungen am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres nach. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Wir empfehlen, die Forderungsübersicht, hinsichtlich der künftigen neuen gesetzlichen Anforderungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht, analog der Verbindlichkeitenübersicht, darzustellen.

10.2.3. Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht ist gem. § 52 Abs. 2 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Bilanzposten im Haushaltsjahr darzustellen. Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.4. Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht ist nach § 52 Abs. 3 GemHVO darzustellen, wie sich die einzelnen Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Rückstellungsübersicht enthält die erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.5. Übersicht über die fremden Zahlungsmittel

Eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen hat im Anhang zunächst nicht vorgelegen, wurde jedoch prüfbegleitend ergänzt. Die in der Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen stimmen mit der Finanzrechnung überein.

10.2.6. Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu erstellen. In der Übersicht sind Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen von zusammen 2.847,6 T€ nachgewiesen.

Die für 2017 erteilte Kreditermächtigung in Höhe von 1.587,6 T€ wurde nicht in Anspruch genommen und wird laut des Beschlusses vom Magistrat vom 07.05.2018 nach 2018 in voller Höhe übertragen.

11. Buchführung, Bücher und Belege

11.1. Buchführung

Die Stadt Erlensee verwendet das Buchführungsprogramm Anwendersoftware „Infoma newsystem“, Version 7, Release 19.2.1.3 der Firma ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen. Die Einstellungen sind im System als Mandant „Stadt Erlensee“ hinterlegt.

Für die in der Stadt Erlensee eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH Essen vom 17.12.2020 vor. Das Zertifikat ist bis zum 30.04.2023 gültig. Die Software entspricht dem von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen im Auftrag der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen zertifizierten Verfahren (Zertifikat Registrierungs-Nr.: TUVIT- GFP63152.14).

Die formelle Freigabe des Programms durch den Bürgermeister nach § 5 Abs. 5 Satz 1 GemKVO ist mit Schreiben vom 01.09.2010 erfolgt. Das Programm beinhaltet die Haushaltsplanung, Bewirtschaftung, Funktionen Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss und Anlagenbuchhaltung.

11.2. Bücher

Die Buchungen sind nach § 34 GemHVO nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Journal und Hauptbuch werden mit der Buchführungssoftware erstellt. Zum Hauptbuch können Nebenbücher geführt werden. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind laufend in das Hauptbuch zu übernehmen.

11.3. Zahlungsanordnungen

Form und Inhalt der Zahlungsanordnungen sind in § 7 GemKVO geregelt. Nach § 34 Abs. 4 GemHVO müssen die Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (körperlich oder digital gespeichert) vorliegen.

12. Kassengeschäfte

Die Regelungen über die Aufgaben und die Organisation der Kasse ergeben sich aus dem Ersten Abschnitt der GemKVO. Der Zahlungsverkehr ist im Dritten Abschnitt und die Verwaltung der Kassenmittel im Vierten Abschnitt der GemKVO geregelt.

In der Stadt Erlensee wurden die Kassengeschäfte von der Stadtkasse abgewickelt. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wurden von unserem Amt gemäß § 131 Abs. 1 HGO jährlich Kassenprüfungen vorgenommen. In die Prüfung wurden auch die bestehenden Zahlstellen einbezogen.

13. Technische Prüfung

13.1. Vorbemerkungen, Prüfungsumfang

Prüfungsinhalt der Technischen Prüfung waren eine ausgewählte abgeschlossene Baumaßnahme sowie jeweils eine Beschaffung und Dienstleistung des Haushaltsjahres 2017. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Vergabe und die Abrechnung der jeweiligen Leistungen. Die Prüfung führten wir im November und Dezember 2021 in unseren Räumlichkeiten in Gelnhausen, anhand der durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen, durch.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Berichtsabschnitt angeführten Kosten und Beträge, soweit nichts anderes angegeben ist, die Mehrwertsteuer enthalten.

13.2. Vergabedienstanweisung, aktuelle Neuregelungen

Den Vergabeverfahren der zu prüfenden Baumaßnahmen lag die Dienstanweisung der Stadt, welche am 27.12.2016 in Kraft trat, zu Grunde. Diese Dienstanweisung der Stadt bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aktuellen Gesetze und Erlasse. Aktuell ist die Dienstanweisung der Stadt vom 20.07.2021 gültig. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in Bezug auf Gesetze, Erlasse und Verordnungen des Vergaberechts aufgezeigt.

Am 01.09.2021 wurde ein neues „Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz“ (HVTG) eingeführt, wodurch das bisher gültige HVTG vom 19.12.2014 aufgehoben wurde.

Ein neuer gemeinsamer Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 10.08.2021 trat am 01.09.2021 in Kraft. Dieser ersetzt den bisherigen Vergabeerlass vom 02.12.2015, welcher zuletzt zum 14.09.2020 überarbeitet (StAnz. 41/2020, S. 1026) wurde. Mit Inkrafttreten des neuen Erlasses geht die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Hessen einher, welche die VOL/A ersetzt.

Die neue Fassung der VOB/A im 1. Abschnitt ist im April 2019 auch in Hessen eingeführt worden. Dazu wurde der gemeinsame Runderlass mit Datum vom 26.03.2019 geändert (StAnz. 15/2019, S. 366).

Alle zwei Jahre werden seitens der EU-Kommission die aktuellen Schwellenwerte geändert – zuletzt am 01.01.2020. Diese betragen aktuell für Bauleistungen 5,35 Mio. € und für Liefer-

und Dienstleistungen 214,0 T€. Ab diesen geschätzten Auftragswerten sind europaweite Vergabeverfahren durchzuführen.

Im Januar 2021 ist eine neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in Kraft getreten. Diese ist bei zukünftigen Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen zu berücksichtigen.

Die vom Magistrat am 20.07.2021 erlassene Dienstanweisung sollte an die aktuellen Regelungen des Vergaberechtes angepasst werden. Die aufgezeigten Gesetzesänderungen zeigen, dass eine erneute Fortschreibung unerlässlich ist. Wir empfehlen, die Dienstanweisung zu aktualisieren.

13.3. Projektprüfung

Wir haben Ausschreibung, Vergabe und in wesentlichen Stichproben die Abrechnung folgender Baumaßnahme, Beschaffung und Dienstleistung geprüft:

Nr.	Maßnahme / Gewerk	Submissionsergebnis / Angebotseröffnung	Vergabeart *)	Teilnehmer	Angebot abgegeben	Hauptauftrag	Abrechnung
1. Kanalsanierung Friedrich-Ebert-Straße inkl. Sanierung der Schächte							
1.1	Kanalsanierung	138.431,27 € - 146.564,33 €	BA	6	4	138.431,27 €	121.368,18 €
						25.626,45 €	24.889,61 €
2. Neuanschaffung eines Server-Systems inkl. Installation und Einbau							
2.1	Lieferung und Montage eines Server-Systems	181.596,80 € - 289.930,00 €	BA	7	2	141.372,20 €	139.850,87 €
3. Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und sperrigen Abfällen							
3.1	Abfallbeseitigung für eine Vertragslaufzeit von 7 Jahren	1.340.461,93 € - 1.313.652,70 €	EU	11	6	1.313.652,70 €	noch nicht bekannt
	Tonnenabrechnung 2018						115.265,14 €

*) EU = europaweite Ausschreibung (Offenes Verfahren); BA = Beschränkte Ausschreibung

Hinweise und Feststellungen

Zu 1. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Der Kanalsanierung der Friedrich-Ebert-Straße ging eine videoteknische Untersuchung voraus. Hierbei wurden teils erhebliche Schäden an den über 50 Jahre alten Rohren festgestellt. Ausgehend von der Schadensbetrachtung erfolgte die Kanalsanierung der Friedrich-Ebert-Straße mittels Schlauchrelining. Ebenfalls wurde auch eine Sanierung der zugehörigen Schächte durchgeführt.

Die Stadt Erlensee hat die hierfür notwendigen Arbeiten im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Interessensbekundungsverfahren ordnungsgemäß ausgeschrieben. 16 Unternehmen haben ihr Interesse an der Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten der Verwaltung gemeldet. Zur Angebotsabgabe forderte die Verwaltung 6 Unternehmen auf. Somit wurden

die Vorgaben des HVTG erfüllt. Nach Prüfung und Wertung der Angebote erhielt das preisgünstigste Angebot den Zuschlag.

Auswertung und Vergabe waren nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Grundsätzlich wird die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln zur Ausschreibung und Vergabe bestätigt.

Zu beanstanden ist jedoch, dass die Stadt nicht alle Formalitäten des HVTG in den Vergabeunterlagen berücksichtigt hat, wie z. B. das Fehlen der hessischen Tariftreueerklärung und der besonderen Vertragsbedingungen. Um alle Vorgaben des HVTG korrekt einzuhalten, empfehlen wir die Musterformblätter Hessen (kostenloser Download auf der HAD-Seite) für Ausschreibungen zu verwenden - siehe auch gesetzliche Empfehlung des § 10 Abs. 8 HVTG 2014 (§ 13 Satz 4 HVTG 2021).

Die Abrechnung des Bauvorhabens erfolgte vertragskonform und ergab keine Feststellungen.

Zu 2. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Die vorhandenen Server der Stadtverwaltung sollten aufgrund von Serverausfällen ersetzt werden. Für die Neuanschaffung eines Server-Systems inkl. Installation und Einrichtung hat die Verwaltung eine Ausschreibung durchgeführt.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 7 Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Nach Prüfung und Wertung der 2 eingegangenen Angebote erhielt das preisgünstigste Angebot den Zuschlag.

Auswertung und Vergabe waren nachvollziehbar und vollständig dokumentiert. Grundsätzlich wird die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln zu Ausschreibung und Vergabe bestätigt.

Es ist jedoch zu beanstanden, dass eine Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag gem. § 15 Abs. 3 HVTG 2014 (§ 13 HVTG 2021 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A 2019) veröffentlicht werden muss, um dem Vergabegrundsatz der Transparenz gerecht zu werden. Dies ist nicht erfolgt. Wir bitten dies bei weiteren Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Die Abrechnung der Beschaffung erfolgte vertragskonform und ergab keine Feststellungen.

Zu 3. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Die Stadt Erlensee hat die Dienstleistung „Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und sperrigen Abfällen“ im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung in einem Offenen Verfahren an den preisgünstigsten Bieter vergeben. Der Stadt lagen 6 Angebote zum Submissionstermin vor. Die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln kann grundsätzlich bestätigt werden. Insbesondere die in europäischen Vergabeverfahren einzuhaltenden Fristen wurden gewahrt.

Es ist jedoch zu beanstanden, dass ein Vertrag über eine Vertragslaufzeit von 7 Jahren abgeschlossen wurde. Gemäß § 21 Abs. 6 VgV beträgt die Regelvertragslaufzeit 4 Jahre. Wir bitten um Beachtung der Regelvertragslaufzeit bei künftigen Ausschreibungen von Verträgen.

Ebenfalls ist anzuführen, dass eine Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag gem. § 39 VgV veröffentlicht werden muss, um dem Vergabegrundsatz der Transparenz gerecht zu werden. Dies ist nicht erfolgt. Wir bitten, auch dies bei weiteren Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgte vertragskonform und ergab keine Feststellungen.

13.4. Honorarzahlungen an freischaffende Architekten und Ingenieure

Wir haben folgende Honorarzahlungen an freischaffende Ingenieure fachtechnisch geprüft:

Maßnahme Leistungsbild der Ingenieurleistungen	Honorarzone	Leistungsphasen	Nebenkosten	Örtliche Bauüberwachung	Umbauschlag	Abrechnung (brutto)
Kanalsanierung Friedrich-Ebert-Straße inkl. Sanierung der Schächte						
Ingenieurbauwerke	III Mindestsatz	5-9	5%	2,65%	20%	16.614,61 €
Abfallabfuhr von Restmüll, Bioabfall, Altpapier, Grünabfall und sperrigen Abfällen						
Projektsteuerung	pauschal					12.614,00 €

Hinweise und Feststellungen

Auftragsgrundlage der geprüften Ingenieurleistungen waren die Verträge basierend auf der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Leistungen wurden entsprechend der getroffenen Vereinbarung ordnungsgemäß abgerechnet. Das Honorar lag insgesamt in einem günstigen Bereich.

Zu beanstanden ist, dass auf einen Wettbewerb bei der Vergabe der Ingenieurleistungen verzichtet wurde und keine weiteren Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Auch Planungsleistungen sollen im Wettbewerb vergeben werden. Bei geschätzten Honorarkosten bis netto 50,0 T€ hätten gem. § 11 Abs. 5 HVTG 2014 mindestens 5 Teilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen. Wir bitten, für zukünftige Vergaben von Freiberuflichen Leistungen § 12 Abs. 5 HVTG 2021 zu beachten. Der durchzuführende Wettbewerb ist in den Akten zu dokumentieren.

13.5. Prüfungsergebnis

Die von uns geprüften Maßnahmen hat die Verwaltung generell vorschriftsmäßig ausgeschrieben und vergeben. Ausschreibung und Vergabe waren grundsätzlich nachvollziehbar und vollständig dokumentiert.

Für die Baumaßnahme Kanalsanierung „Friedrich-Ebert-Straße“ beanstanden wir die unvollständige Umsetzung der Vorgaben des HVTG – das Fehlen der Tariftreueerklärung und der entsprechenden Vertragsbedingungen. Hier empfehlen wir, die Musterformblätter Hessen (kostenloser Download auf der HAD-Seite) zu verwenden.

Für die Neuanschaffung des Server-Systems sowie der Abfallausschreibung ist zu beanstanden, dass jeweils eine Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag aus Gründen des Transparenzgebotes zu veröffentlichen ist.

Die Abrechnungsprüfung aller Maßnahmen ergab keine Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen.

Die Beauftragung und Abrechnung der Ingenieurleistungen erfolgte ordnungsgemäß auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Honorare lagen in einem günstigen Bereich. Zu beanstanden ist jedoch die Auswahl der Planer – auch diese Aufträge unterliegen dem Vergaberecht (gem. § 11 Abs. 5 HVTG 2014 sowie auch § 12 Abs. 5 HVTG 2021). Dies dient dazu, den notwendigen Leistungswettbewerb unter den Freiberuflern herzustellen und ebenso die Durchsetzung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebotes sicher zu stellen.

Die Stadt hat mit der Einführung der Vergabedienstanweisung Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Erschwernis von Vergabemanipulationen getroffen. Die Dienstanweisung sollte nun mit Einführung des neuen Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes 2021 aktualisiert werden. Im November 2021 haben wir dem Bürgermeister eine Muster-Vergabedienstanweisung zur Verfügung gestellt.

14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte

14.1. Beteiligungen

Mit dem Inkrafttreten der mit Gesetz vom 31.01.2005 geänderten HGO hat die Gemeinde gemäß 123 a Abs. 1 HGO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.01.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt, dass in der Stadt Erlensee keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gem. § 121 HGO bestehen, so dass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entfällt.

14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“

Die Stadt Erlensee ist Mitglied im Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Am 03.08.2011 wurde der Zweckverband zur Entwicklung der Flächen am Fliegerhorst Langendiebach von den Städten Erlensee und Bruchköbel im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung gegründet und mit der interkommunalen Standortentwicklung des ehemaligen Militärgebiets betraut.

Vertreten wird der Zweckverband durch die beiden Bürgermeister der Städte Erlensee und Bruchköbel sowie durch die aus den beiden Stadtparlamenten gewählten politischen Vertreter.

Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkungen Langendiebach und Bruchköbel.

Der Sitz des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ befindet sich in der Stadt Erlensee.

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen. Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden durch unser Amt wahrgenommen.

Der Zweckverband hat im Wesentlichen die Aufgaben der Herstellung und Unterhaltung der für das Gebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt sowie des Ankaufs und Vermarktung der Grundstücke.

Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und eine Investitions- bzw. Kapitalumlage für die Ausgaben im Finanzhaushalt. Die Höhe der Beträge wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Die Stadt Erlensee ist an den jeweiligen Umlagen mit 70 % der eingebrachten Fläche beteiligt.

Der Verband hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der GemHVO als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

Die Jahresabschlüsse des Verbandes sind bis einschließlich 2014 von unserem Amt geprüft worden. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde am 07.05.2021 erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2014 beträgt die Bilanzsumme 15.490,6 T€. Das Eigenkapital ist in der Bilanz mit 15.283,4 T€ nachgewiesen.

Mit Beschluss vom 08.09.2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Entwicklung Fliegerhorst Erlensee“ den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 23.10.2021 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 25.10. bis zum 02.11.2021 öffentlich ausgelegt.

15. Sicherheiten für Dritte

Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt zugunsten der Terramag GmbH Gesellschaft für die Entwicklung des „Gewerbeparks II“ und der Land+Forst Projektentwicklung GmbH für die Finanzierung und Erschließung des Baugebietes „Beune II“ sowie des Projekts „Am Kreuzweg“, die folgende Stände ausweisen:

Maßnahme	Bürgschafts- klärung vom	Konto	Höhe der Bürg- schaft/€	Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 104 HGO.	Valutastand 31.12.2017/€
Beune II	03.11.2017	31015530	5 Mio.	Nicht genehmigt	5 Mio.
Gewerbepark II	07.09.2017	127688	9,5 Mio.	Nicht erforderlich	9,5 Mio.

Die Bürgschaft für die Entwicklung des Baugebietes „Neue Mitte“ in Höhe von 4 Mio. € wurde mit Schreiben vom 10.02.2017 der Sparkasse Hanau, die Bürgschaft für die Erschließung des Baugebietes „Im Büchensaal“ von zuletzt 2 Mio. € wurde mit Schreiben vom 07.09.2017 der Sparkasse Hanau vollständig gelöscht. Weiterhin wurde am 23.11.2016 von der Sparkasse Hanau die Ausfallbürgschaft für das Baugebiet „Am Kreuzweg“ gelöscht.

Mit Verfügung vom 22.01.2018 hat die Aufsichtsbehörde der Stadt Erlensee mitgeteilt, dass die Bürgschaftserklärung in Höhe von 5 Mio. € für die „Beune II“ keinen rechtlichen Bestand hat, weil die Kreditverpflichtung als Hauptschuldner gemäß Kontokorrentkreditvertrag nur bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mio. € geht und eine Bürgschaft immer in Bestand und Höhe der Hauptforderung folgt. Die Stadt Erlensee hat daraufhin eine Bürgschaftserklärung in Höhe von 3 Mio. € vom 18.01.2018 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 07.02.2018 der Stadt Erlensee mitgeteilt, dass gemäß § 104 Abs. 4 HGO keine kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, da das von der Stadt Erlensee getätigte Rechtsgeschäft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen wurde.

16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse

Der Schlussbericht über den von uns zuletzt geprüften Jahresabschluss 2016 wurde von uns am 19.04.2021 erstellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.05.2021 nach § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 31.05.2021 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 07.06. bis zum 15.06.2021 öffentlich ausgelegt.

17. Gesamtabchluss

Nach den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Erlensee geltenden Rechtsvorschriften war die Stadt Erlensee gemäß § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss war erstmals auf den 31.12.2015 aufzustellen.

In den Gesamtabchluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gemäß § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen.

Der Gesamtabchluss besteht aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung. Er ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Dem Gesamtabchluss ist ferner ein Anhang beizufügen. In einem Bericht ist der Gesamtabchluss zu erläutern (Hinweis Nr. 1.3 zu § 53 GemHVO).

Auf einen Gesamtabchluss kann verzichtet werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Vermögensrechnung der Stadt Erlensee ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen (Hinweis Nr. 1.2 zu § 53 GemHVO).

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ lag zum 31.12.2017 noch nicht vor. Daher erfolgte die Prüfung mit den Jahresergebnissen 2013 - 2015.

Bilanzsumme der Stadt Erlensee: 79.813,3 T€
50 % der Bilanzsumme des Zweckverbandes (Stimmenanteil): 11.837,5 T€

Der prozentuale Anteil lag im Zeitraum von 2013 – 2015 unterhalb der zu beachtenden Wertgrenze von 20 % (15.962,7 T€).

Die Stadt Erlensee hat aufgrund der vorgenannten Regelung mit Beschluss vom 21.08.2018 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet.

Die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses wurden mit der Änderung der HGO (gültig vom 16.05.2020) neu gefasst. In Bezug auf den Zeitpunkt, in dem erstmals ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, sieht die HGO nunmehr vor, dass die Kommune spätestens die bis zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenfassen muss. Hierin liegt eine deutliche Verlängerung der Aufstellungsfrist zur bisherigen Vorgabe (31.12.2015). Die Gesamtabchlüsse müssen nach aktueller Rechtslage bis spätestens 30.09.2022 aufgestellt sein. Gemäß § 112b HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Aufgrund dessen besteht für die Stadt Erlensee keine Verpflichtung mehr, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

18. Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach der von dem Bürgermeister abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus dem Anhang ersichtlich sind.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Mit den nach unserer Beurteilung aufgrund der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Er-

trags- und Finanzlage der Stadt Erlensee und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Schlussberichtes und der Stellungnahme des Magistrats kann die Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verwaltungsorgans entscheiden.

Gelnhausen, 26.01.2022

**Die Leiterin des
Amtes für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises**


(Andrea Mohr)

Die Prüfer


(Andrea Taubert)


(Jan Washer)


(Johanna Steigerwald)

Anlage 1: Vermögensrechnung Passiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.17	Ergebnis 31.12.16
1.	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	9.936.373,41 €	9.877.213,25 €
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.483.874,69 €	-7.159.030,67 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.304.376,00 €	8.963.849,00 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	150.470,84 €	169.203,84 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.954.731,00 €	3.158.853,00 €
2.2	Sonderposten für Gebührenausschlag	255.813,48 €	237.974,20 €
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €
2.4	sonstige Sonderposten	7.163.505,00 €	7.606.565,00 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen	6.107.796,00 €	5.948.969,00 €
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz u.ä.	1.006.300,63 €	812.298,88 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	979.290,00 €	366.500,00 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	1.777.460,36 €	1.679.451,64 €
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.843.126,09 €	21.828.841,52 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	1.398.640,28 €	1.304.315,43 €
4.2.2	Verbindlichk. gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.904.309,01 €	4.279.445,23 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	378.820,08 €	375.136,21 €
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.3	Verbindlichk. aus Krediten für die Liquiditätssicherung	20.000.000,00 €	22.498.545,62 €
4.4	Verbindlichk. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichk. aus Zuweisungen, Zuschüssen u.ä.	40.576,00 €	885,21 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	828.292,94 €	689.320,60 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern u.ä.	75,69 €	59.610,91 €
4.8	Verbindlichk. gegenüber verb. Unternehmen u.ä.	388.067,55 €	0,00 €
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	2.493.306,46 €	918.281,56 €
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	940.734,00 €	973.710,36 €
	Summe	79.813.269,41 €	81.231.036,51 €

Anlage 2: Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge- schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
	2016	2017	2017	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	500.629,66 €	530.100,00 €	518.747,67 €	11.352,33 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.830.499,51 €	6.279.300,00 €	6.696.307,60 €	-417.007,60 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.467.808,70 €	1.465.800,00 €	1.982.435,08 €	-516.635,08 €
Bestandsveränderungen/Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.143.083,23 €	14.696.000,00 €	15.869.024,50 €	-1.173.024,50 €
Erträge aus Transferleistungen	463.391,01 €	481.000,00 €	505.054,04 €	-24.054,04 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	4.826.241,44 €	5.602.950,00 €	5.597.965,93 €	4.984,07 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.	1.539.079,80 €	1.747.802,00 €	1.517.198,86 €	230.603,14 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.096.585,08 €	1.702.320,00 €	1.412.412,78 €	289.907,22 €
Summe der ordentlichen Erträge	33.867.318,43 €	32.505.272,00 €	34.099.146,46 €	-1.593.874,46 €
Personalaufwendungen	9.009.335,02 €	9.967.500,00 €	9.547.350,79 €	420.149,21 €
Versorgungsaufwendungen	227.529,03 €	320.000,00 €	446.688,67 €	-126.688,67 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.512.677,03 €	6.238.460,63 €	7.252.113,50 €	-1.013.652,87 €
Abschreibungen	3.310.119,10 €	3.402.557,00 €	3.744.248,69 €	-341.691,69 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	2.375.279,99 €	2.564.627,78 €	2.509.763,45 €	54.864,33 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.507.441,70 €	9.870.000,00 €	10.241.648,08 €	-371.648,08 €
Transferaufwendungen	-721,80 €	2.500,00 €	-2.132,82 €	4.632,82 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.814,19 €	18.180,00 €	14.616,97 €	3.563,03 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	30.962.474,26 €	32.383.825,41 €	33.754.297,33 €	-1.370.471,92 €
Verwaltungsergebnis	2.904.844,17 €	121.446,59 €	344.849,13 €	-223.402,54 €
Finanzerträge	107.506,39 €	112.600,00 €	118.393,22 €	-5.793,22 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	900.970,35 €	954.087,69 €	809.646,30 €	144.441,39 €
Finanzergebnis	-793.463,96 €	-841.487,69 €	-691.253,08 €	-150.234,61 €
Ordentliches Ergebnis	2.111.380,21 €	-720.041,10 €	-346.403,95 €	-373.637,15 €
Außerordentliche Erträge	217.365,78 €	0,00 €	152.467,89 €	-152.467,89 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	130.907,96 €	-130.907,96 €
Außerordentliches Ergebnis	217.365,78 €	0,00 €	21.559,93 €	-21.559,93 €
Jahresergebnis	2.328.745,99 €	-720.041,10 €	-324.844,02 €	-395.197,08 €

Anlage 3: Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis des	Vergleich
		des Vorjahres	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz/Ergebnis
		2016	2017	2017	des Haushaltsjahres
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	482.027,18 €	530.100,00 €	525.221,43 €	4.878,57 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.863.665,66 €	6.279.300,00 €	6.719.804,21 €	-440.504,21 €
3	Kostensersatzleistungen und erstattungen	1.371.821,35 €	1.465.800,00 €	2.056.510,67 €	-590.710,67 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.308.839,06 €	14.896.000,00 €	15.793.870,80 €	-897.870,80 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	463.391,01 €	481.000,00 €	505.756,17 €	-24.756,17 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.766.617,01 €	5.602.950,00 €	5.960.191,15 €	-357.241,15 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	78.715,14 €	1.237.600,00 €	817.130,95 €	420.469,05 €
8	Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.357.198,44 €	577.320,00 €	366.105,64 €	211.214,36 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.692.274,85 €	31.070.070,00 €	32.744.591,02 €	-1.674.521,02 €
10	Personalauszahlungen	8.804.395,93 €	9.378.472,22 €	8.852.293,60 €	526.178,62 €
11	Versorgungsauszahlungen	853.125,84 €	930.400,00 €	895.874,77 €	34.525,23 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.517.201,30 €	6.217.088,41 €	6.638.554,24 €	-421.465,83 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-1.594,62 €	2.500,00 €	578,94 €	1.921,06 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	2.374.476,09 €	2.564.627,78 €	2.469.520,52 €	95.107,26 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.167.690,88 €	9.870.000,00 €	9.590.851,19 €	279.148,81 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	870.483,24 €	954.087,69 €	784.770,78 €	169.316,91 €
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-271.274,55 €	18.180,00 €	28.039,78 €	-9.859,78 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.314.504,11 €	29.935.356,10 €	29.260.483,82 €	674.872,28 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.770,74 €	1.134.713,90 €	3.484.107,20 €	-2.349.393,30 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	229.097,54 €	37.000,00 €	68.359,63 €	-31.359,63 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2.910.990,33 €	1.700.000,00 €	1.868.568,60 €	-168.568,60 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	35.839,32 €	36.400,00 €	35.424,84 €	975,16 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.175.927,19 €	1.773.400,00 €	1.972.353,07 €	-198.953,07 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	339.882,34 €	213.800,54 €	72.485,35 €	141.315,19 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.404.786,52 €	5.092.616,27 €	1.028.175,52 €	4.064.440,75 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	254.880,33 €	800.169,23 €	489.115,17 €	311.054,06 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	0,00 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.999.549,19 €	6.108.836,04 €	1.592.026,04 €	4.516.810,00 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-823.622,00 €	-4.335.436,04 €	380.327,03 €	-4.715.763,07 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-445.851,26 €	-3.200.722,14 €	3.864.434,23 €	-7.065.156,37 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	1.587.580,00 €	1.388.000,00 €	199.580,00 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.544.424,40 €	1.684.230,00 €	1.577.677,36 €	106.552,64 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.544.424,40 €	-96.650,00 €	-189.677,36 €	93.027,36 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-1.990.275,66 €	-3.297.372,14 €	3.674.756,87 €	-6.972.129,01 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	20.379.538,65 €	0,00 €	412.809,98 €	412.809,98 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	20.317.790,12 €	0,00 €	229.733,20 €	229.733,20 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	61.748,53 €	0,00 €	183.076,78 €	183.076,78 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-340.256,25 €	-52.145.183,25 €	-2.268.783,38 €	49.876.399,87 €
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-1.928.527,13 €	-3.297.372,14 €	3.857.833,65 €	7.155.205,79 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-2.268.783,38 €	-55.442.555,39 €	1.589.050,27 €	57.031.605,66 €



Amt für Prüfung und Revision

Barbarossastraße 22

63571 Gelnhausen

www.mkk.de